

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Hesselhurst
in die Gemeinde Willstätt

V o r s p r u c h

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung im Raume Willstätt und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger in diesem Raum zu fördern, haben zwischen der Gemeinde Willstätt und der Gemeinde Hesselhurst Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Willstätt
vertreten durch Bürgermeister Fritz Fuhri
und die
Gemeinde Hesselhurst
vertreten durch Bürgermeister Adolf Beinert

schließen aufgrund von Art. 74 Abs.1 der Verfassung des Landes Baden - Württemberg vom 11.11.1953, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.313), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25.7.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.314)
folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Hesselhurst wird mit dem Namen Gemeinde Willstätt - Ortsteil Hesselhurst in die Gemeinde Willstätt eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Willstätt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hesselhurst ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Willstätt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger dieser Gemeinde, soweit nicht in § 11 etwas anderes vereinbart ist.

(2) Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Hesselhurst erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (§ 25 GO). Die Gemeinde Willstätt bestimmt in ihrer Hauptsatzung, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte sind. (§ 76 c Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 6

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Hesselhurst betreffen vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil Hesselhurst betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - a) die Einrichtung und der Fortbestand der Ortsverwaltung;
 - b) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen;
 - c) die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
 - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, ferner die Stromversorgung;
 - e) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;

- f) die Aufstellung von Bauleitplänen;
- g) der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
- h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
- i) die Angelegenheiten der Feuerwehr;

(3) Durch Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat folgende, den Ortsteil Hesselhurst betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegen steht:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:
 - 1) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 40.000.--DM im Einzelfall;
 - 2) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, sowie die Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 10.000.--DM im Einzelfall;
 - 3) Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000.--DM (Verkaufspreis bzw. Mietwert) im Einzelfall;
 - b) Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:
 - 1) der Kultur und Sportpflege;
 - 2) der Park- und Grünanlagen;
 - 3) des Friedhofs;
 - 4) der Kinderspielplätze und Kindergärten;
 - c) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
 - d) Pflege des Ortsbildes;
 - e) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - f) Vattertierhaltung;
 - g) die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung;
 - h) die Fischereiverpachtung;
 - i) der Verkauf von Industrie- und Brennholz aus dem Gemeindewald;
- (4) Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Absatz 3 kann aus zwingen - den Gründen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Ortschaftsrates, in denen selbstständige Entscheidungen getroffen wurden, sind in der darauffol - genden Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.

(6) Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

§ 7

Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Hesselhurst wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Hesselhurst bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) weiter bestehen.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in dem Ortsteil Hesselhurst gilt § 76 e GO.

Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(2) Dem derzeitigen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Hesselhurst wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der nach § 4 dieser Vereinbarung einzurichtenden Ortschaft übertragen. Für ihn gilt § 2 Abs. 2 und 3 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl.S.419).

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher, der nicht zugleich Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 9

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde Hesselhurst werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Willstätt übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 10

Vertretung der Gemeinde im Gemeinderat der Gemeinde Willstätt

(1) Die Gemeinde Willstätt gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil der eingegliederten Gemeinde angemessene Vertretung im Gemeinderat.

(2) Die Gemeinde Willstätt wird durch Hauptsatzung bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindengrößengruppe maßgebend ist.

Nach den gegenwärtigen Bevölkerungsanteilen entfallen auf die künftige Ortschaft Hesselhurst 2 Mandate.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen, erstmals jedoch vor der Wahl im Jahre 1979, überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird.

(4) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Willstätt 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Hesselhurst an. Sie werden vom Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO)

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hesselhurst bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Hesselhurst über die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen vom 7.7.1970 bleibt vorerst in Kraft.
- (3) Im übrigen werden die Rechtsvorschriften der Gemeinde Willstätt an Stelle des bisherigen Ortsrechts in dem Ortsteil Hesselhurst eingeführt.
- (4) Die Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt wird im künftigen Ortsteil Hesselhurst auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 12

Gemeindeabgaben

Für die eingegliederte Gemeinde Hesselhurst gelten ab dem Zeitpunkt der Eingliederung die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Willstätt. Die Realsteuerhebesätze sind im Zeitpunkt der Eingliederung gleich.

§ 13

Kulturelle Einrichtung und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleibt unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Gemeinde Willstätt wird alle in der Gemeinde Hesselhurst vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Gemeinde Willstätt. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle im künftigen Ortsteil Hesselhurst entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die bisherige Gemeinde Hesselhurst ist unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde gleichberechtigt zu fördern, insbesondere sind gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

(3) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich folgende Vorhaben im Ortsteil Hesselhurst durchzuführen:

	Geschätzte Kosten (Stand 31.12.1972)
a) Ausbau der Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet	10.000.--DM
b) Fertigstellung der Straßen im Neubaugebiet	40.000.--DM
c) Fertigstellung des Sporthauses	30.000.--DM
d) Instandsetzung der Turnhalle	20.000.--DM
e) Fertigstellung der Ortskanalisation	800.000.--DM
f) Neuausbau der Ortsstraßen	650.000.--DM
	1.550.000.--DM
	=====

(4) Die Vorhaben in Abs.3 a - d werden in den Jahren 1973/74 durchgeführt. Die Ortskanalisation soll anschließend fertiggestellt werden, wobei Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes - auch hinsichtlich der staatl. Förderung - bestehen muß. Dieser Maßnahme wird Vorrang eingeräumt, damit die Ortskanalisation schnellstens abgeschlossen werden kann.

Die Ortsstraßen werden nach Verlegung der Ortskanalisation Zug um Zug ausgebaut.

(5) Der jetzige Baggersee (Läger) soll als Frei - und Strandbad ausgebaut werden und der Naherholung für den gesamten Verwaltungsraum Willstätt dienen, sobald der Baggerbetrieb eingestellt ist.

(6) Im Ortsteil Hesselhurst soll ein Kindergarten eingerichtet werden.

(7) Dem Ortschaftsrat bleibt eine Änderung der Reihenfolge der Investitionen aus wichtigen Gründen vorbehalten.

(8) Zur Finanzierung der Vorhaben wird die Gemeinde Willstätt neben den zweckbestimmten Einnahmen und einer tragbaren Verschuldung die erforderlichen Eigenmittel bereitstellen. Hierbei werden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG in vollem Umfange verwendet.

§ 15

Schülerbeförderung

(1) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, die Fahrtkosten für die Grundschüler zu übernehmen, soweit nicht das Land im Rahmen der gesetzlichen Regelung diese Kosten trägt.

(2) Die Gemeinde Willstätt trägt dafür Sorge, daß für die Grundschüler zumutbare Beförderungsbedingungen geschaffen werden.

§ 16

Archivgut

Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, das archivwürdige Gut der Gemeinde Hesselhurst unter Beachtung der Akten - und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.B1.S.279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil Hesselhurst zu belassen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen - über der Gemeinde Willstätt.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur Gemeinderatswahl 1979 durch die Mitglieder ihres jeweiligen Ortschaftsrates vertreten. (§ 9 Abs.1 Satz 4 GO)
- (3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher, sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats.
Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.
- (4) Die Gemeinde Willstätt verpflichtet sich, land- und forstwirtschaftliche Flächen nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat einer anderen Nutzung zuzuführen.

§ 19

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Hesselhurst verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Willstätt keinerlei Gemeindееigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde Willstätt herzustellen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 19 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft, im Außenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1.4. 1973 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Willstätt, den 16. März 1973



Fuhr
(Fuhr)

Bürgermeister

Hesselhurst, den 16. März 1973

Beinert

(Beinert)
Bürgermeister

